

S A T Z U N G

---

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortsgemeinde Winnigen.

Der Ortsgemeinderat Winnigen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), der §§ 41 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz - LStrG - in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), sowie der §§ 1, 2 und 38 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz - KAG - vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103)

- in den derzeit geltenden Fassungen -

in seiner Sitzung am 29.07.92 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Ortsgemeinde Winnigen stehen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den Straßen gehören
  1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
  3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (4) Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nichtöffentliche Straßen.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzung an Straßen wird eine Gebühr erhoben (Sondernutzungsgebühr). Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sowie die Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erlaubnis beantragt und derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird. Gebührensschuldner ist auch, wer ein Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 41 Abs. 7 LStrG nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erhält oder wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausgeübt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Sondernutzungsgebühren mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis; bei der unerlaubten Ausübung von Sondernutzungen mit deren Beginn. Für Sondernutzungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung mit dem Vorbehalt einer späteren Gebührenerhebung genehmigt wurden, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung. Für Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung ohne den Vorbehalt einer späteren Gebührenerhebung genehmigt wurden, setzt die Gebührenpflicht 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung ein.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. In allen anderen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner, sofern nicht im Gebührenbescheid, insbesondere bei auf unbestimmte Dauer gerichteten Sondernutzungen, eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis.  
Ab dem Haushaltsjahr 1993 werden die Sondernutzungsgebühren jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren beträgt zwischen 30,-- und 500,-- DM und richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

§ 6

Festsetzung der Gebühren

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlaß der Gebühren.
- (2) Eine entrichtete Sondernutzungsgebühr wird anteilmäßig zurückerstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat.  
Der Erstattungsbetrag wird auf halbe oder volle Deutsche Mark aufgerundet.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 8

Märkte, Messen und Ausstellungen

Auf die Durchführung von Märkten, Brauchtumsfesten, Messen, Kirmesveranstaltungen und Ausstellungen auf den hierzu besonders festgelegten Plätzen findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

-----

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419) - GemO - in der derzeit geltenden Fassung - wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)

u n d

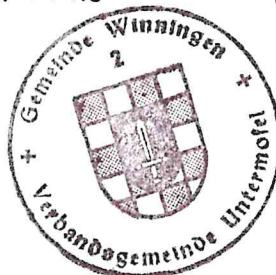
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Winnigen geltend gemacht worden ist.

-----

5406 Winnigen, den 27.08.1992

Ortsgemeinde Winnigen



( Knaudt )

Ortsbürgermeister

## Gebührenverzeichnis

zur Satzung der Ortsgemeinde Winningen  
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen  
Straßen, Wegen und Plätzen

Gebühren- ziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Gebühr
A 1	<u>A Verwaltungsgebühren</u>  Erfüllung oder Versagung einer Sondernutzungser- laubnis; Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung		30,-- DM bis 500,-- DM
B 1	<u>B Sondernutzungsgebühren</u>  Tische und Sitzgelegen- heiten, die zu gewerb- lichen Zwecken aufge- stellt werden	je Sitzplatz jährlich	15,-- DM
B 2		für einen Zeit- raum von bis zu 30 aufeinander folgenden Tagen je Sitzplatz	7,50 DM

Ab dem Haushaltsjahr 1993 werden die Sondernutzungsgebühren jährlich  
in der Haushaltssatzung festgesetzt.